

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VIII D/21/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 3. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾.

Art. 8a (*neu*)

Massgabe des Budgetkredits

¹ Der Kanton gewährt den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Massgabe des vom Landrat bewilligten Budgetkredits Prämienverbilligungen.

² Der Landrat berücksichtigt bei der Festlegung des Budgetkredits die bundesrechtliche Vorgabe, wonach die Prämienverbilligung pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten, die ihren Wohnort im Kanton haben, entsprechen muss (Art. 65 Abs. 1ter-1octies KVG).

Art. 14 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

² Die Richtprämien entsprechen den mittleren Prämien im Kanton Glarus nach Alterskategorien. Der Regierungsrat kann Ausnahmen festlegen.

³ Der Selbstbehalt wird vom Regierungsrat aufgrund des vom Landrat bewilligten Budgetkredits als prozentualer Anteil am anrechenbaren Einkommen festgelegt. Er beträgt höchstens 15 Prozent des anrechenbaren Einkommens.

Art. 15 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem verfügbaren Einkommen nach Artikel 65 Absatz 1^{ter} KVG.

¹⁾ SR 832.10

**Art. 17 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1a (*neu*), Abs. 1b (*neu*), Abs. 1c (*neu*),
Abs. 2 (*geändert*)**

¹ Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung haben, stellt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde eine beschwerdefähige Verfügung zu, in welcher die Höhe des Prämienverbilligungsbeitrages festgestellt wird.

^{1a} Anspruchsberechtigte, welche freiwillig auf die Prämienverbilligung ganz oder teilweise verzichten wollen, können dies der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde innert der gesetzten Beschwerdefrist ohne Begründung schriftlich mitteilen.

^{1b} Versicherte, die keine Verfügung erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, können den Erlass einer solchen bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde verlangen. Entsprechende Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

^{1c} Die rechtskräftig zugesprochenen Prämienverbilligungsbeiträge werden den Versicherern gemäss Artikel 65 KVG ausbezahlt und den Berechtigten von den Versicherern gutgeschrieben.

² Der Regierungsrat regelt das weitere Verfahren.

Art. 24 Abs. 1 (*aufgehoben*)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 27

Aufgehoben.

II.

1.

GS VIII A/1/1, Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände²⁾ und des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen³⁾. Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe abschliessen.

Art. 14a (*neu*)

Tabakprodukte

²⁾ SR [[SR|817.0]

³⁾ SR 813.1

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten⁴⁾. Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe abschliessen

Art. 14b (neu)

Nichtionisierende Strahlung

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall⁵⁾. Er kann Vereinbarungen mit anderen Kantonen über den gemeinsamen Vollzug oder dessen Übertragung auf ausserkantonale Organe abschliessen

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Das Kantonsspital gewährleistet die Grundversorgung und den Betrieb einer Notfallstation im Kanton. Zur Grundversorgung zählen akutsomatische Behandlungen, welche von den Einwohnern des Kantons in bedeutendem Umfang benötigt werden und die einer Spitalinfrastruktur bedürfen.

Art. 32 Abs. 3 (geändert)

³ Die Dossiers sind so lange aufzubewahren, als es die Interessen der betroffenen Person und ihrer Angehörigen erfordern, mindestens aber 20 Jahre.

Art. 64a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Mai 2026

¹ Für Patientendokumentationen bei denen die zehnjährige Aufbewahrungsfrist zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung von Artikel 32 Absatz 3 noch nicht abgelaufen ist, gilt die Mindestaufbewahrungsfrist von 20 Jahren.

2.

GS IX B/25/1, Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten vom 5. Mai 2013 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 18

8. (aufgehoben)

Art. 19

Aufgehoben.

⁴⁾ SR 818.32

⁵⁾ SR 814.71

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er kann die Änderungen gestaffelt in Kraft setzen.